



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Maseberg, Marita Datum: 14.11.2019	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2019/413</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Gebührenkalkulation 2020 der GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg

**Produkt/e:**

537-110 Abfallwirtschaft - eigener Wirkungskreis

**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium
N	02.12.2019	Kreisausschuss
Ö	16.12.2019	Kreistag

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Betriebsabrechnung 2018  
Anlage 2 – Gebührenkalkulation 2020

**Beschlussvorschlag:**

Die Betriebsabrechnung 2018 der Abfallbeseitigung im Entsorgungsgebiet des Landkreises Lüneburg wird zur Kenntnis genommen. Der Gebührenbedarfsrechnung 2020 wird zugestimmt.

**Sachlage:**

1. Betriebsabrechnung 2018 der kostenrechnenden und gebührenerhebenden Einrichtung der Abfallbeseitigung im Entsorgungsbereich des Landkreises Lüneburg

Die Betriebsabrechnung 2018 weist als jahresbezogenes Ergebnis eine Überdeckung von rund 195,6 T€ aus. Gemindert um den negativen Ergebnisvortrag aus 2016 sowie die Ergebnisverzinsung verbleibt insgesamt ein positives Gesamtergebnis von rd. 145,4 T€, welches auf das Jahr 2020 vorzutragen ist.

2. Gebührenbedarfsrechnung der kostenrechnenden und gebührenerhebenden Einrichtung der Abfallbeseitigung im Entsorgungsbereich des Landkreises Lüneburg für das Jahr 2020

Die derzeitigen Abfallbeseitigungsgebühren gelten für eine einjährige Kalkulationsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2019. Eine Fortschreibung des Gebührenbedarfs ist erforderlich. Aus den jahresbezogenen Ergebnissen aus der Prognose des laufenden Jahres 2019 in Höhe von

minus 460,0 T€ sowie aus der Gebührenbedarfsrechnung 2020 in Höhe von minus 157,0 T€ sind bei vorsichtiger kaufmännischer Planung Annahmen über wesentliche außerbetriebliche, mit Unsicherheit behaftete Parameter getroffen worden. Der Vortrag aus 2018 in Höhe von 145,4 T€ sowie dessen Verzinsung führen zu einem Gesamtergebnis der Bedarfsrechnung für 2020 von minus 8 T€.

Eine Erhöhung der Gebührensätze ist aufgrund der Höhe der Kosten für die Durchführung der Anpassung nicht erforderlich.